

Bundesrat

Drucksache 425/4/96

13.06.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Punkt 55 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni
1996

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

"Der Vermittlungsausschuß gemäß § 77 Abs. 2 GG wird aus
folgendem Grund einberufen:

§ 56 erhält folgende Fassung:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die
Errichtung und die Erneuerung von
Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit
nicht verbieten, als sie die Benutzung seines Grundstücks
nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Unwesentlich
ist eine Beeinträchtigung eines Grundstücks auch dann,
wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte
Leitung oder Anlage auch für den Betrieb, die Errichtung
und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt
und das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht
zusätzlich beeinträchtigt wird. Hat der
Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Satz 2 zu

...

425/4/96

- 2 -

dulden, so kann er von dem Betreiber der Leitung oder Anlage einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, so hat der Betreiber auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung stellt die Fassung des Entwurfs der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. (BT-Drs. 13/3609) wieder her. Im Entwurf war klargestellt, daß eine Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen für den Betrieb, die Errichtung oder die Erneuerung einer Telekommunikationslinie unwesentlich und damit nicht entschädigungspflichtig ist, sofern das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Das Gesetz sieht im Gegensatz dazu nunmehr vor, daß für eine erweiterte Nutzung zu Telekommunikationszwecken ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden kann, sofern bisher keine entsprechend nutzbaren Leitungswege vorhanden waren.

Durch diese Regelung würde der Eintritt in den Wettbewerb insbesondere für Energieversorgungsunternehmen erheblich erschwert. So würde eine zusätzliche Ausrüstung von Hochspannungsleitungen mit Telekommunikationslinien nur mit erheblichem finanziellen und administrativen Aufwand möglich sein. Im Verhältnis zur Telekom würde die Ausgangsposition erheblich zu Lasten der

...

künftigen Mitbewerber verschoben. Die Fassung des Entwurfs ist vorzuziehen, da sie auf die tatsächliche zusätzliche Belastung der Grundeigentümer abstellt und im Lichte der Sozialbindung des Eigentums und des Infrastrukturauftrags aus Art. 87 f GG für einen gerechten Interessenausgleich sorgt.